

I.G.A.P

Internationale Gesellschaft für angewandte Präventionsmedizin

International Scientific Group of Applied Preventive Medicine

Sehr geehrtes Mitglied,

vielen Dank für Ihre Anmeldung in der Internationalen Gesellschaft für angewandte Präventionsmedizin (International Scientific Group of Applied Preventive medicine). Wir begrüßen Sie herzlich in unserem gemeinnützigen Verein und freuen uns auf eine aktive Zusammenarbeit.

Bitte überprüfen Sie folgende Angaben und geben Sie uns bitte eine Rückmeldung bei Unstimmigkeiten. Wir bitten um zeitnahe Rücksendung der Angaben.

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Strasse	
Hausnummer	
Wohnort	
Postleitzahl	
Land	
Telefo Beruf	
eMail	

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich Internationale Gesellschaft für angewandte Präventionsmedizin I.G.A.P bis auf Widerruf, meinen oben bezifferten Mitgliedsbeitrag mit

Jährlich	€
----------	---

mittels Lastschrift von meinem Konto einzuziehen. **Bitte evtl. bestehenden Dauerauftrag löschen.**

Konto-Nr.	
Bankleitzahl	
Geldinstitut	
Name des Kontoinhabers, falls von Mitglied abweichend	

Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass die vorstehenden Daten aus Rationalisierungsgründen über elektronische Datenverarbeitung erfasst und deshalb in eine Datei übernommen werden.

**Internationale Gesellschaft für
angewandte Präventionsmedizin e.V.**

Währingerstr. 63
1090 Wien/A

Tel. : +43 / 1 / 4083131

Fax .: +43 / 1- / 4084885

Mail : officegap. @aol.com

Web www.i-g-a-p.com

Datum

Unterschrift

Aus der Satzung

6 Eintritt von Mitgliedern

(1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person oder jede juristische Person werden, die bereit ist, den Verein in seiner Aufgabenstellung zu unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein nach schriftlicher Beitrittserklärung.

(3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

(4) Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, die Ablehnung muss nicht begründet werden.

(5) Die Vereinsmitgliedschaft ist kostenpflichtig und wird mit einer Jahresgebühr abgegolten.

§ 7 Mitgliedschaft

Die Mitglieder werden in die 3 Sektionen ärztliche und nichtärztliche Gesundheitsberufe sowie Fördermitglieder unterteilt. Eine Mitgliedschaft ist auf folgende Weise möglich:

Mitglieder der Sektion „ärztliche Gesundheitsberufe“ können Ärzte, Zahnmediziner sowie AiP und Studenten der Medizin oder Zahnmedizin werden.

Mitglieder der Sektion „nicht-ärztliche Gesundheitsberufe“ können Apotheker, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Ökotrophologen, Ernährungsberater, Sporttherapeuten u.ä. werden.

Mitglied der Sektion „Fördermitglieder“ kann jede natürliche Person oder Firma werden - gleich welcher Nationalität -, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, die sich mit den Zielen des Vereins solidarisiert und sich für deren Verwirklichung einsetzt.

Die Mitglieder üben untereinander Solidarität und unterstützen sich gegenseitig.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mehrheitlich.

§ 7a Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ohne Mahnung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es länger als 6 Monate mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Zwecke des Vereins handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Sofern der Vorstand einen Ausschluss beschlossen hat, kann gegen die Entscheidung innerhalb einer Frist von 4 Wochen Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Für die Aufhebung des Ausschlusses ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.

§ 7 b Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.